

# Jugendordnung der DLRG-Jugend Neustadt an der Weinstraße



---

Neustadt an der Weinstraße

## Präambel

Die Jugendordnung beruht auf dem für die Jugend entsprechenden § der Satzung der DLRG Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. und dem aktuellen „Leitbild der DLRG Jugend“. Als Vorlage dient die Jugendordnung der Landesjugend Rheinland-Pfalz.

Durch den Besitz einer eigenen Jugendordnung wird die Rolle und die Wichtigkeit der Jugend in unserer Ortsgruppe und innerhalb ihrer Strukturen nochmal deutlich hervorgehoben und unterstrichen.

## § 1 Name/Mitgliedschaft

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Neustadt an der Weinstraße e.V., im folgenden DLRG-Jugend Neustadt genannt, bilden Mitglieder der DLRG Neustadt an der Weinstraße e.V. bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter/innen und Mitarbeiter/innen.

## § 2 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt.

## § 3 Selbstständigkeit

Die DLRG-Jugend Neustadt arbeitet selbstständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

## § 4 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter\*innen besitzen das Recht zu wählen. Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 16 Jahren.
- (2) Ausnahme bildet das Ressort Wirtschaft und Finanzen (WuF). Das Recht, als Ressortleiter\*in Wirtschaft und Finanzen gewählt zu werden, besteht nur nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

## § 5 Organe

Organe der DLRG-Jugend Neustadt sind:

- (1) Jugendvollversammlung
- (2) Jugendvorstand

## § 6 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend Neustadt.
- (2) Sie setzt sich zusammen aus:
  - mit Stimmrecht —
  - a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendvorstandes
  - b) den stimmberechtigten Mitgliedern der Ortsgruppe im Alter zwischen 10 und 26 Jahren
  - ohne Stimmrecht —
  - c) den weiteren Mitgliedern des Jugendvorstandes ohne Stimmrecht
  - d) den weiteren Mitgliedern der Ortsgruppenjugend
- (3) Die Jugendvollversammlung findet alle 3 Jahre statt.
- (4) Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
  - a) Wahlen
    - I. Des Jugendvorstandes gem. §7 Abs. 2 (a)-(e) dieser Jugendordnung,
    - II. Von mindestens 2 Revisoren,
    - III. Von Delegierten für Außenvertretungen;
  - b) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend;
  - c) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen;
  - d) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Jugendvorstandes und der Prüfungsberichte der Revisoren;
  - e) Genehmigung des Haushalts- und Investitionsplanes;
  - f) Entlastung des Jugendvorstandes;
  - g) Beschlussfassung der Anträge;
  - h) Änderungen der Jugendordnung;
- (5) Auf schriftlichen Antrag von mehr als 20 % der stimmberechtigten Mitglieder der Jugend der Ortsgruppe Neustadt hat eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von 2 Monaten stattzufinden.
- (6) Bei Nichtzustandekommen der Wahl der/des Jugendvorsitzenden hat spätestens sechs Wochen nach der Jugendvollversammlung eine außerordentliche Jugendvollversammlung stattzufinden.
- (7) Die Amtszeit der unter Abs. 4a) gewählten Vertreter\*innen beträgt 3 Jahre.

## § 7 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsgremium der DLRG-Jugend Neustadt.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
  - mit Stimmrecht —
  - a) der/dem Jugendvorsitzenden des Jugendvorstandes
  - b) bis zu zwei stellvertretenden Jugendvorsitzenden des Jugendvorstandes
  - c) Ressortleiter\*in Wirtschaft und Finanzen
  - d) Ressortleiter\*in Schwimmen, Retten und Sport
  - e) bis zu drei von der Jugendvollversammlung in den Jugendvorstand gewählten Beisitzer\*innen
  - ohne Stimmrecht —
  - f) den Leiter\*innen der eingesetzten Ressorts, Arbeits- und Projektgruppen
  - g) den vom Jugendvorstand bestimmten und gewählten Beisitzer\*innen
  - h) den vom Jugendvorstand benannten „beratenden Personen“

Mit Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ entfällt das Stimmrecht der Wahlämter.

- (3) Der Jugendvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Auf schriftlichen Antrag von  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Sitzung des Jugendvorstandes innerhalb von 1 Woche einberufen werden.
- (4) Der Jugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne des §26 BGB.

## § 8 Kommissionen

Die Organe der DLRG-Jugend Neustadt können für bestimmte Aufgaben und begrenzte Zeit Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. Die Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen haben dem eingesetzten Organ über ihre Arbeit zu berichten.

## § 9 Die Jugendgeschäftsordnung

- (1) Die DLRG-Jugend Neustadt gibt sich zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen eine Geschäftsordnung.
- (2) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann durch die Jugendvollversammlung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden.

## § 10 Verhältnis zur Jugendordnung der höheren Gliederungsebene

Die Jugendordnung der DLRG-Jugend Neustadt hat im Einklang mit der Jugendordnung der höheren Gliederungsebene zu stehen.

## § 11 Änderung der Jugendordnung

- (1) Die Änderung der Jugendordnung kann nur von der Jugendvollversammlung mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sie bedarf der Bestätigung des Vorstandes der Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V.
- (3) Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einberufung zur Jugendvollversammlung bekanntgegeben werden.

## § 12 Inkrafttreten

Die Jugendordnung ist von der außerordentlichen Jugendvollversammlung am 08.06.2024 beschlossen worden und ist mit Beschlussfassung in Kraft getreten. Zuvor bestätigten die Landesjugend Rheinland-Pfalz in Lehmen und der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Neustadt an der Weinstraße e.V. am 06.05.2024 in deren Online-Vorstandstagung die Fassung der Jugendordnung. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Jugendordnung der DLRG-Jugend Neustadt ihre Gültigkeit.